

RS Vwgh 1991/8/30 91/09/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §65;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/14 90/18/0186 5

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß in einem Bescheid über mehrere Verwaltungsübertretungen entschieden wird, bedeutet nicht, daß ein teilweiser Erfolg eines Rechtsmittels im Fall einer von mehreren Übertretungen zu einer Anwendung des § 65 VStG auch in jenen Fällen führen muß, in welchen der Berufung hinsichtlich einer weiteren Verwaltungsübertretung keine Folge gegeben wird (Hinweis E 5.11.1980, 3096/80, VwSlg 10284 A/1980, E 23.10.1986, 86/02/0111).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090022.X12

Im RIS seit

30.08.1991

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at